



SCHULGELDREGLEMENT

der Montessori-Schule Luzern AG (MSL AG)

1. Grundsatz

Zur Gewährleistung einer sozial ausgewogenen Struktur ist das Schulgeld für Kindergarten, Primar- und Sekundarschule abhängig vom steuerbaren Einkommen und Vermögen. Die Schulgeldskala wird durch die MSL AG festgelegt. Für das «Nido» gelten die gesonderten Bestimmungen gemäss Ziff. 10. Die Regelungen von Ziff. 2 bis 9 finden auf das «Nido» keine Anwendung.

2. Rechnungsstellung

Das Schulgeld ist monatlich oder wahlweise jährlich, im Voraus zu bezahlen. Für die Vorauszahlung des gesamten Schulgeldes kann die MSL AG eine Ermässigung festlegen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

3. Umfang

Inbegriffen im Schulgeld sind die Betreuung und Schulung des Kindes während der offiziellen Schulzeiten, sowie das Material. Ausgenommen sind Kosten für Zusatzangebote, Mittagsbetreuung, Mittagstisch, Schulausflüge, Klassenlager und weitere Anlässe. Der Besuch des Mittagstisches für die Jugendlichen der Sekundarstufe ist für alle verbindlich und wird separat verrechnet.

4. Eintrittsgebühren

Beim Neueintritt eines Kindes wird eine einmalige Eintrittsgebühr fällig. Für den Kindergarten beträgt diese CHF 2'000, für die Primarschule CHF 2'500 und für die Sekundarstufe CHF 3'000.

5. Geschwisterrabatt

Familien, die gleichzeitig mehr als ein Kind an der Montessori Schule Luzern AG haben, kommen ab dem zweiten Kind in den Genuss eines Geschwisterrabattes. Der genaue Betrag ist aus der Schulgeldskala ersichtlich.

6. Schulgeldanpassung

Die MSL AG kann das Schulgeld bei Bedarf anpassen. Die Schulgeldanpassung wird auf Schuljahresbeginn vorgenommen. Sie ist mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen.

7. Kündigung des Unterrichtsvertrags

Bei einer Kündigung während der Probezeit wird das Schulgeld anteilmässig auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung und die Eintrittsgebühr zur Hälfte zurückerstattet. Bei einer ordentlichen Kündigung ist das Schulgeld bis zum Kündigungstermin zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückerstattet. Wird das Schulgeld nicht gemäss Schulgeldreglement bezahlt, so dass mindestens drei fällige Monatsraten ausstehend sind, kann die Geschäfts- und Schulleitung mit einer Frist von zehn Tagen auf Ende des Monats den Unterrichtsvertrag einseitig kündigen.



8. Ausnahmen

In besonderen Härtefällen kann die MSL AG Ausnahmen genehmigen.

9. Festsetzung und Anpassung des Schulgeldes

9.1 Als «steuerbares Einkommen und Vermögen» im Sinne der Einkommensskala gilt:

9.1.1 Bei Eltern/Erziehungsberechtigten, die verheiratet sind und im gleichen Haushalt in der Schweiz leben; das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung.

9.1.2 Bei Eltern/Erziehungsberechtigten, die allein erziehend sind (geschieden, getrennt oder ledig und nicht mit dem anderen Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammenleben); das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung.

9.1.3 Bei Eltern/Erziehungsberechtigten, die der Quellensteuer unterliegen: 90 % des Nettoeinkommens (= Bruttoeinkommen abzüglich Versicherungsbeiträge ohne Quellensteuer). Massgebend ist das Einkommen und Vermögen während eines Kalenderjahres (inkl. 13. Monatsgehalt).

9.1.4 Bei Eltern/Erziehungsberechtigten, die nicht verheiratet sind, aber im gleichen Haushalt leben; das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung beider Eltern.

9.1.5 Bei Eltern/Erziehungsberechtigten, die sowohl am Wohnsitz wie auch am Erwerbort ihr Einkommen versteuern; das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung, sowohl am Wohnsitz wie am Erwerbort.

9.2

Das Schulgeld wird jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres auf die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zu diesem Zweck geben die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme und jährlich bis **spätestens 31. Mai**, ihre Einkommensverhältnisse auf einem dafür vorgesehenen Formular bekannt.

Mit dem Formular ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern (nicht direkte Bundessteuer) einzureichen. Diese Angaben über die Einkommensverhältnisse bilden zusammen mit den Angaben über das Nettovermögen die Grundlage für die Festsetzung des Schulgeldes gemäss Schulgeldskala für das kommende Schuljahr.

Die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen liegt in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Wird weder eine definitive Veranlagung noch Deklaration bis **31. Mai** eingereicht und erfolgt auf eine Mahnung hin, innert 15 Tagen ebenfalls keine Einreichung, erfolgt die Einreihung in der höchsten Einkommensklasse.

Als Stichtag für die letzte definitive Veranlagung gilt der 30. April. Die Veranlagung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Für neue Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder im laufenden Schuljahr nach dem Schulbeginn



eintreten, gilt als Stichtag die Unterzeichnung des Unterrichtsvertrags. Die letzte gültige Veranlagung darf für sie nicht länger als 2 Jahre hinter diesem Stichtag zurückliegen.

9.3

Liegt die definitive Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt noch keine vor, wird das Schulgeld aufgrund der persönlichen Einschätzung bemessen und mit einer provisorischen Rechnung erhoben.

Erfolgt eine Schulgeldebemessung provisorisch, ist die definitive Steuerveranlagung sofort nach Erhalt einzureichen. Eine allfällige Differenz zur provisorischen Rechnung wird verrechnet bzw. gutgeschrieben.

Liegt bis ein Jahr nach Austritt keine definitive Veranlagung vor, entfällt eine Differenzabrechnung.

9.4.

Für aus dem Ausland zuziehende Eltern/Erziehungsberechtigte gilt das Einkommen in der Schweiz.

9.5.

Die Geschäfts-/Schulleitung und der Verwaltungsrat sind berechtigt, zu jeder Zeit Steuerauskünfte bei der Steuerverwaltung einzuholen. Die Eltern/Erziehungsberechtigte geben mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages ihr Einverständnis zur Einholung dieser Auskünfte.

9.6.

Das Schulgeld berechnet sich aus dem Einkommen und dem Vermögen. Grundlage zur Bemessung des Schulgeldes bilden das Nettoeinkommen zuzüglich 10% des Nettovermögens. Das resultierende Total ergibt laut der Schulgeldskala das Schulgeld.

Eltern/Erziehungsberechtigte, welche gemäss Selbstdeklaration das maximale Schulgeld bezahlen, müssen ihr Vermögen nicht deklarieren.

10. Bestimmungen zum «Nido»

Der Eintritt ist jederzeit möglich, die einzelnen Betreuungstage werden ab Eintrittsdatum berechnet. Dasselbe gilt beim Übertritt in den Kindergarten.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Eingewöhnung geschlossen. Für die Eingewöhnung wird eine Pauschale erhoben. Die MSL AG legt die Eingewöhnungspauschale und die Betreuungstarife fest.

Beim Übertritt vom Nido in den MSL-Kindergarten werden Eintrittsgebühren gemäss Ziffer 4 fällig, mit folgenden Ermässigungen:

- Bei Nidogebühren (pro eintretendes Kind) von über CHF 10'000 freier Eintritt;
- Bei CHF 8'001 bis 10'000 Reduktion um 75%;
- Bei CHF 6'001 bis 8'000 Reduktion um 50%;
- Bei CHF 4'001 bis 6'000 Reduktion um 25%;
- Unter CHF 4'000 keine Reduktion.



11. Konkurrenz

Im Fall von konkurrenzierenden Bestimmungen in anderen Reglementen haben die Bestimmungen des vorliegenden Schulgeldreglements Vorrang.

12. Ergänzender Anhang

Das vorliegende Reglement wird ergänzt durch die Schulgeldskala inkl. Tarifliste für das Nido.

13. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Fassungen.

Für die Montessori-Schule Luzern AG

Cornelia Christen
Schul- und Geschäftsleitung
Montessori-Schule Luzern AG

Lukas Bucher und John Casagrande
Verwaltungsrat
Montessori-Schule Luzern AG

Stand: 11. Februar 2025